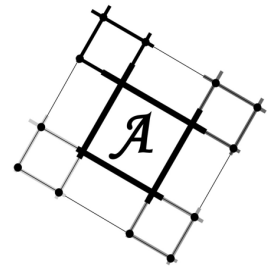


# Verein der Altafraner e.V.



## Satzung

### § 1. Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Verein der Altafraner e.V.“

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Meißen einzutragen. Sein Sitz ist Meißen.

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

### § 2. Zwecke und Ziele

(1) Der Verein hat das Ziel, das Sächsische Landesgymnasium Sankt Afra zu Meißen zu unterstützen. Er fördert die afranische Gemeinschaft. Die Mitglieder treten für die Wahrung bestehender und Schaffung neuer Traditionen, sowie die Umsetzung des Schulkonzeptes ein.

(2) Darüber hinaus soll der Verein eine Kommunikationsplattform für die Altafraner sein, indem er sowohl den Kontakt unter ihnen, als auch zum Landesgymnasium pflegt und fördert.

(3) Der Verein will zudem Verständnis für das Wesen des Landesgymnasiums vermitteln, das sich aus seiner jahrhundertelangen Geschichte ergibt und in der Öffentlichkeit für die Erhaltung und Fortentwicklung seiner Eigenart eintreten.

(4) Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und religiös unabhängig.

(5) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere der Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsausbildung. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### **§ 3 a Ordentliche Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können alle Ehemaligen des Landesgymnasiums Sankt Afra, sowie solche Personen werden, die sich mit der Tradition der Schule verbunden fühlen.

(2) Aufnahmeanträge sind dem Vorstand schriftlich zur Entscheidung einzureichen. Im Falle der Ablehnung hat der Antragssteller das Recht bei der Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Deren Beschluss ist endgültig.

Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Jahresbeitrages wirksam.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich nach seinen Möglichkeiten, die Interessen des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei vereinschädigendem Verhalten. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats schriftlich verlangen, dass die Mitgliederversammlung über die Gültigkeit des Ausschlusses entscheidet.

(5) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, auf Rückzahlungen oder Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Ausscheiden aus dem Verein bedeutet den Verlust aller Ämter.

### **§ 3 b Außerordentliche Mitgliedschaft**

(1) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder berufen.

(2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von Beitragszahlungen befreit.

## **§ 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 a Vorstand**

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

erstem Vorsitzenden,

zweitem Vorsitzenden,

Kassenführer,

Schriftführer

und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende, jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Sie handeln in gegenseitigem Einvernehmen. In der Regel leitet der erste Vorsitzende die Vereinsvorstandssitzungen; ist dieser verhindert, übernimmt der zweite diese Aufgabe.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Widerrufung des Vereinsvorstandes, durch Neuwahl ist bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Neubesetzung des vakanten Amtes. Für die Dauer der Vakanz übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen. Wird ein neues Vorstandsmitglied gewählt, endet dessen Amtszeit mit der nächsten regulären Neuwahl des Vorstandes.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz den Verein betreffender Auslagen.

#### § 4 b Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes
- Entlastung des Vereinsvorstandes
- Wahl des Vereinsvorstandes

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mit Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens vier Wochen vorher durch den Vorstand erfolgen.

Anträge auf die Ergänzung der Tagesordnung müssen schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt wie die Leitung der Vorstandssitzungen. Der Schriftführer führt über die Mitgliederversammlung Protokoll, welches vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

(5) Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt und hat genau eine Stimme. Bei Entschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit eine Stichwahl, bei der die Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet.

Mit Ausnahme der Vorstandswahlen können abwesende Vereinsmitglieder ihre Stimme auf andere Vereinsmitglieder übertragen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen und unterschriebenen Erklärung, die dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Der Vorsitzende kann jedoch bei zu geringer Zahl die Sitzung vertagen. Bei Vertagung ist innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

(6) Die Bildung von Ausschüssen bzw. Beiräten durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Sie existieren, wenn nicht anders beschlossen, bis zur Erfüllung ihrer Aufgabe.

## **§ 5 Finanzen**

(1) Von der Mitgliederversammlung wird ein Jahresbeitrag festgelegt.

(2) Eingehende Gelder, die für den Zweck des Vereins gemäß § 2 der Satzung bestimmt sind, werden vom Kassensführer verwaltet. Der Kassensführer ist dem Verein gegenüber für das Vermögen verantwortlich. Er handelt ausschließlich auf direkte Weisung der Vorsitzenden und erstattet zu jeder Mitgliederversammlung einen Kassenbericht.

(3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten.

(4) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Spenden dürfen die Unabhängigkeit des Vereins nicht beeinflussen.

## **§ 6 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt bei begründetem und allen Mitgliedern des Vereins bekannt gegebenem Antrag des Vorstandes, wenn 4/5 der Mitglieder des Vereins dem Antrag binnen 4 Wochen zugestimmt haben. Nichtäußerung und Stimmenthaltung zählen als Ablehnung des Antrages zur Auflösung.

(2) Wird die 4/5 Mehrheit zur Auflösung des Vereins wegen Nichtäußerung und Stimmenthaltung nicht erreicht, so ist innerhalb 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschließt.

(3) Die noch zu regelnden Geschäfte regelt der Vorstand, sofern dies nicht anders von der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist.

(4) Bei der Auflösung des Vereins, bei der Entziehung der Rechtsfähigkeit, sowie bei dem Verlust der steuerlichen Gemeinnützigkeit, ist das Vereinsvermögen auf den „Verein der Freunde und Förderer des Sächsischen Landesgymnasiums St. Afra e. V.“ zu übertragen, welcher es ausschließlich und direkt für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

Satzung in der geänderten Fassung vom 30.09.2018